

Bielefeld

**UMGANG MIT
RELIGIÖSEN ANLIEGEN**

**Orientierungshilfe
für Träger und Einrichtungen
der Kinder- und Jugendhilfe
und Schulen**

**Amt für Integration und
interkulturelle Angelegenheiten**

Impressum

Herausgeber: Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
Amt für Integration und interkulturelle Angelegenheiten
Neues Rathaus
Niederwall 23, 33602 Bielefeld

Email: Amtfuerintegration@bielefeld.de

Verantwortlich für
den Inhalt: Karl-Heinz Voßhans
Leiter des Amtes für Integration und interkulturelle Angelegenheiten
Annegret Grewe
*Amt für Integration und interkulturelle Angelegenheiten – Leiterin des
Interkulturellen Büros/Integrationsbeauftragte –*

Gestaltung: Stadt Bielefeld

Druck: Stadt Bielefeld

© November 2008 – Stadt Bielefeld – Amt für Integration und
interkulturelle Angelegenheiten

Orientierungshilfe

**zum Umgang
mit religiös begründeten Anliegen**

**von Einwohnerinnen bzw. Einwohnern
und
Organisationen**

**in
Bielefeld**

Gesellschaftliche Konflikte aufgrund unterschiedlicher religiöser Normen und Wertevorstellungen nehmen zu. Vorstellungen einiger religiöser Gruppen über die Erziehung von Kindern und die zu vermittelnden Werte unterscheiden sich zum Teil erheblich von denen, die in Deutschland auf der Basis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vermittelt werden. Konflikte um die Vermittlung von Werten und die Wahrung der Grundrechte werden immer häufiger in pädagogischen Einrichtungen ausgetragen. Dies wirkt sich teilweise sehr belastend auf die betroffenen Kinder aus. Mädchen sind besonders betroffen, da sie häufig einer Vielzahl von Regeln unterliegen, die mit den Anforderungen des Alltags und des Erziehungsauftrages in Kinderbetreuungseinrichtungen und in Schulen nicht vereinbar sind. Darüber hinaus besteht die große Gefahr, dass die Integration dieser Kinder und Jugendlichen in eine freiheitliche, pluralistische Gesellschaft erheblich erschwert, wenn nicht sogar verhindert werden könnte.

So steigt beispielsweise die Zahl der Eltern bzw. Familien, die ihre Kinder

- von der Mittagsverpflegung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder Schule und schulischen Angeboten,
- vom Sport- und Schwimmunterricht,
- vom Biologie- und Sexualkundeunterricht

abmelden oder

- nicht an Klassenfahrten

teilnehmen lassen (wollen).

Ein Konsens über einen konsequenten und transparenten Umgang der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbes. der Kindertageseinrichtungen, des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Schulen mit religiös motivierten Anliegen oder Anträgen von Einzelpersonen bzw. – diese unterstützenden und/oder vertretenden – Organisationen ist notwendig. Denn die Anliegen rufen Fragen und Unsicherheiten hervor:

Auf der einen Seite dürfen Grundrechte, wie etwa die Religionsfreiheit und das elterliche Erziehungsrecht, nicht unvertretbar beeinträchtigt werden, wenn es darum geht, die Bedürfnisse unterschiedlicher Ethnien und Kulturen zu berücksichtigen und Toleranz zu üben. Jedoch gilt es auf der anderen Seite im Prozess einer Abwägung auch, den öffentlichen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag und damit pädagogische Ziele zu realisieren und demokratische Grundwerte wie z. B. die Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz (GG)) zu vermitteln und zu bewahren.

Eine Arbeitsgruppe, im Kern bestehend aus Vertreterinnen bzw. Vertretern der Gleichstellungsstelle, des Amtes für Integration und interkulturelle Angelegenheiten, des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt – der Stadt Bielefeld sowie des Staatlichen Schulamtes für die Stadt Bielefeld – Untere Schulaufsichtsbehörde –, hat sich mit zentralen, häufig wiederkehrenden Fragestellungen befasst und eine Orientierungshilfe für die zuständigen bzw. handelnden Akteure in den jeweiligen Einrichtungen und Institutionen erarbeitet. Diese bezieht sich auf den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie zum Teil auf den schulischen Bereich.

Intention dieser Orientierungshilfe ist es, zu bestimmten Handlungsfeldern Zielsetzungen und Empfehlungen zu formulieren, die

- eine Grundlage für ein Zusammenleben auf der Basis gemeinsamer rechtlicher, organisatorischer und pädagogischer Grundsätze schaffen und stärken helfen,

- das Wohl und die Interessen von Kindern und Jugendlichen und ihre elementaren Bedürfnisse in den Vordergrund stellen,
- mit helfen sollen, die Sozialisation und persönliche Entfaltung der Kinder und Jugendlichen möglichst optimal zu fördern,
- demokratische Werthaltungen entwickeln helfen sollen,
- Entscheidungshilfen bei der Abwägung widerstreitender Interessen geben sollen,
- Maßnahmen vorschlagen, wie möglicherweise ent- oder bestehende Gewissenskonflikte abgemildert werden können,
- die einen schonenden Ausgleich unterschiedlicher Werte- und Rechtspositionen beschreiben,
- Argumentationshilfen geben, warum von einer evtl. absolut gesetzten Weltanschauung Abstriche hingenommen werden müssen.

Ein Leitfaden für die Orientierungshilfe ist der Grundsatzbeschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom 10.05.2007, in dem es u. a. heißt:

Integration bezeichnet die Eingliederung zugewanderter Bevölkerungsgruppen in bestehende Sozialstrukturen und die Art und Weisen, wie diese neuen Bevölkerungsgruppen mit dem bestehenden System sozio-ökonomischer, rechtlicher und kultureller Beziehungen verknüpft werden.

Zur Verbesserung der Integration in Bielefeld gelten folgende *Leitziele*:

Für die Stadt Bielefeld ist Integration ein dynamischer Prozess und als Querschnittsaufgabe zu praktizieren, in dem – unter dem Dach der Ziele des Grundgesetzes –

- die Menschen mit Migrationshintergrund als gleichberechtigte Partnerinnen und Partner akzeptiert werden,
- das interkulturelle Zusammenleben auf den verschiedenen Ebenen gefördert wird,
- ein gegenseitiges Geben und Nehmen besteht, d. h., alle Einwohnerinnen und Einwohner tragen durch ihre Eigeninitiative zu deren Entwicklung bei.

D. h., Menschen mit und ohne Migrationshintergrund

- können in der deutschen Sprache kommunizieren,
- haben gleiche Zugangschancen zum Bildungswesen,
- haben einen gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt,
- haben die gleichen Chancen, an der gesundheitlichen Regelversorgung teilzunehmen (vgl. auch Bielefelder Gesundheitsziele),
- beteiligen sich an gesellschaftlichen Gestaltungsprozessen in und für Bielefeld.

Die Orientierungshilfe zum Umgang mit religiös begründeten Anliegen bezieht sich in diesem Papier auf folgende Handlungsfelder:

I. Handlungsfeld Kinder- und Jugendhilfe		
	1.	Tagesbetreuung von Kindern – Berücksichtigung kultureller / religiöser Besonderheiten in Jugendhilfeeinrichtungen (z. B. Verpflegung in Kindertageseinrichtungen (KiTa)) –
	2.	Hilfen zur Erziehung – Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe (erzieherische Hilfen) in streng religiösen Familien –
	3.	Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe – Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach dem SGB VIII (KJHG) –
	4.	Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen – Erfordernis an Betriebserlaubnisse für – temporäre, zeitlich begrenzte – Aufnahmen und Unterbringungen in Schüler/-innen-Heimen / Internaten –
II. Handlungsfeld Schule		
	1.	Teilnahme von Mädchen (Jungen) am Sport-/Schwimmunterricht, an schulischen Gemeinschaftsveranstaltungen
	2.	Tragen von religiösen Symbolen wie z. B. Kopftüchern
III. Handlungsfeld Gleichstellung von Mädchen und Frauen		
	1.	Verheiratung Minderjähriger

Handlungsfeld
Kinder- und Jugendhilfe

Tagesbetreuung von Kindern

Berücksichtigung kultureller bzw. religiöser Besonderheiten in Jugendhilfeeinrichtungen (z. B. Verpflegung in Kindertageseinrichtungen (KiTa`en))

1.) Rechtliche Grundlagen – Auszug –

1.1) Bundesrecht

S. insbes. §§ 22, 22 a, 23, 24, 26 SGB VIII (KJHG) (s. Anlage 1)

1.2) Landesrecht

S. insbes. Art. 7 LVerf NRW, §§ 3, 7, 9, 10, 13, 14 KiBiz NRW (s. Anlage 2)

2.) Ausgangssituation

Kindertageseinrichtungen (KiTa`en) sind durch engmaschige gesetzliche Regelungen, Vorgaben der Träger und eine lange Tradition für Kinder ein besonders geschützter Raum.

Werte, die dort in Bezug auf das Zusammenleben gelten und gelebt werden, sind grundlegend für ein friedliches Miteinander.

Die Arbeit mit Kindern im Vorschulalter, zunehmend mit immer jüngeren Kindern, erfordert eine sorgfältige Beachtung der elementaren Bedürfnisse von Kindern nach Sicherheit, Orientierung und Geborgenheit.

Grundlegend ist dabei die Stabilität in den Beziehungen zu den Erwachsenen. Die Fachkräfte müssen in ihrem Erziehungsverhalten einschätzbar und eindeutig sein, wenn es um die Beachtung von Regeln oder das Einhalten von Grenzen geht.

Die Kinder werden dazu angehalten, evtl. Auseinandersetzungen verbal zu lösen. Sie erlernen mit zunehmendem Alter eine Konfliktkultur, die ihnen auch in späteren Lebensphasen helfen soll, eigene Wünsche und Rechte gewaltfrei und argumentativ durchzusetzen, ohne den anderen zu beschimpfen, zu verletzen oder zu bedrohen.

Wie viel Disziplin oder Impulskontrolle den einzelnen Kindern „abverlangt“ wird, richtet sich nach ihrem Alter und Entwicklungsstand, nicht z. B. nach ihrem Geschlecht. Geschlechtergerechtigkeit ist ein Ziel, das im Alltag bei der Verteilung von Aufgaben, Pflichten und bei gemeinsamen Aktionen gelebt wird.

Die skizzierten Werte und Grundhaltungen im Elementarbereich sind mit den traditionellen oder fundamentalistischen Werten in manchen strenggläubigen Elternhäusern/Familien nicht kompatibel.

Für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Rahmen partnerschaftlicher und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Eltern, d. h. auch der Eltern mit der KiTa und den dort pädagogisch tätigen Kräften, wirkt sich hinderlich z. B. aus,

- wenn Unstimmigkeiten, Streit und Feindseligkeiten, die auf kulturellen oder weltanschaulichen Unterschieden beruhen, über die Kinder in die KiTa getragen werden,
- wenn Eltern der KiTa mit offenem Misstrauen begegnen und Forderungen stellen, die sich mit der auf der Basis bundes- und landesgesetzlicher Vorgaben formulierten Konzeption der Einrichtung nicht vereinbaren lassen,
- wenn Kinder in Bezug auf das gemeinsame Essen Anweisungen der Eltern einhalten sollen, die sie nicht verstehen und die sie zu „Außenseiterinnen bzw. Außenseitern“ machen,
- wenn die – ggf. vermeintlichen – Vorgaben von Kultur, Religion und oder Politik über das Wohl des Kindes gestellt werden,
- wenn Mädchen und Jungen schon im Vorschulalter in zwei Welten leben müssen.

Die Einrichtungen berichten, dass zunehmend vor allem die folgenden Anliegen seitens der Familien formuliert werden:

- Abmeldung der Kinder bzw. Nichtteilnahme an der Verpflegung bzw. weitgehende Forderungen der Eltern: Z. B. Verpflegung frei von Zusatzstoffen tierischen Ursprungs.
- Getrennte Toilettenräume für Jungen und Mädchen in Kindertageseinrichtungen.
- Zunehmende Forderungen der Eltern nach sichtbaren religiösen Symbolen bzw. religiösen Feiern.

3.) Zielsetzung und Handlungsempfehlung

Kindertageseinrichtungen gründen ihre pädagogische Ausrichtung und Ausgestaltung auf bundes- und landesrechtliche Normen zur Ausgestaltung der Tagesbetreuung im Vorschulalter. Zu ihren Grundlagen zählen Prinzipien wie

- die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen – entsprechend ihrem Entwicklungsstand – (vgl. § 8 SGB VIII (KJHG), § 13 Abs. 4 KiBiz NRW),
- die Beachtung der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung (vgl. § 9 Nr. 1 SGB VIII (KJHG)),
- die Beachtung der Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes bei der Bestimmung der religiösen Erziehung (vgl. § 9 Nr. 1 SGB VIII (KJHG)),
- die Berücksichtigung der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln (vgl. § 9 Nr. 2 SGB VIII (KJHG)),
- die Berücksichtigung der jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien (vgl. § 9 Nr. 2 SGB VIII (KJHG)),
- die Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen (vgl. § 9 Nr. 3 SGB VIII (KJHG)),
- der Abbau von Benachteiligungen und die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen (vgl. § 9 Nr. 3 SGB VIII (KJHG)),
- die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (vgl. § 22 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII (KJHG)),

- die Unterstützung und Ergänzung der Erziehung und Bildung in der Familie (vgl. § 22 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII (KJHG)),
- die Unterstützung bzw. Hilfe für Eltern, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können (vgl. § 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII (KJHG)),
- die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes einschließlich der Vermittlung orientierender Werte und Regeln (vgl. § 22 Abs. 3 S. 1, 2 SGB VIII (KJHG)),
- die Förderung entsprechend Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes und unter Berücksichtigung der ethnischen Herkunft ((vgl. § 22 Abs. 3 S. 3 SGB VIII (KJHG)).
- die Förderung des Kindes unter Beachtung der in Artikel 7 der Landesverfassung NRW genannten Grundsätze in seiner Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (vgl. § 13 Abs. 2 KiBiz NRW),
- die Befähigung des Kindes zu Verantwortungsbereitschaft, Gemeinsinn und Toleranz (vgl. § 13 Abs. 2 KiBiz NRW),
- die Stärkung der interkulturellen Kompetenz des Kindes (vgl. § 13 Abs. 2 KiBiz NRW),
- die Ermöglichung der Herausbildung kultureller Fähigkeiten (vgl. § 13 Abs. 2 KiBiz NRW),
- die Unterstützung bei der Aneignung von Wissen und Fertigkeiten in allen Entwicklungsbereichen (vgl. § 13 Abs. 2 KiBiz NRW).

Zum selbstverständlichen Grundkonsens der Träger von Kindertageseinrichtungen gehört es, dass diese als ein zentrales Ziel auch die Integration in die Gesellschaft verfolgen. Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

Dies beinhaltet eine altersgerechte Förderung ihrer Persönlichkeit und entsprechend der in der Bundesrepublik Deutschland verankerten Werteordnung die Kinder zu bilden und zu erziehen und somit auf das Leben vorzubereiten.

Der Vorschulbereich in Kindertageseinrichtungen verfügt über viele Ansatzpunkte zur Förderung der Integration, weil die Familien sehr früh erreicht und über die Kinder emotional positiv angesprochen werden können. Dieses ist insofern bedeutsam, weil im Hinblick auf den weiteren Bildungsweg eine „Weichenstellung“ erfolgt.

Handlungsempfehlungen:

- **Die Einrichtungen respektieren und bemühen sich wie bereits jetzt, weitgehend auf die kulturell bzw. religiös motivierten Anliegen der Familien Rücksicht zu nehmen. Das geschieht z. Z. in breitem Umfang z. B. durch (schweine-)fleischfreie Verpflegung oder die Beachtung religiöser Feiertage.**
- **Wenn Eltern weitergehende Forderungen stellen, wird ihnen deutlich und konsequent vermittelt, dass diese mit den pädagogischen Zielen, d. h. der koedukativen, interkulturellen und interreligiösen Erziehung und Bildung, vereinbar bzw. deren Umsetzung unter den organisatorischen Rahmenbedingungen praktikabel sein muss.**
- **Die Einrichtungen verdeutlichen den Eltern, dass ihre Kinder im Spiel den Umgang miteinander genauso wie die Sprache lernen und dass Kinder mit deutscher und nichtdeutscher Muttersprache in gemeinsamen Gruppen aufwachsen.**
- **Die pädagogischen Grundsätze der Kindertageseinrichtung werden in Anmelde- bzw. Aufnahmegesprächen und Elternversammlungen offen und transparent**

thematisiert bzw. erläutert. Hierzu zählt u. a. auch, den Eltern bzw. Familien Sinn und Zweck der unterschiedlichen Gemeinschaftsveranstaltungen der KiTa und deren Bedeutung für die Kinder, aber auch für die Eltern bzw. Familien in der KiTa, zu verdeutlichen und mit den Eltern von Beginn an zu vereinbaren, dass eine Teilnahme ihrer Kinder auch an diesen Gemeinschaftsveranstaltungen erfolgt.

- Bei Bedarf führen die pädagogisch tätigen Kräfte der Kindertageseinrichtungen Hausbesuche durch, um die Kooperation mit und das Vertrauensverhältnis zu den Eltern bzw. Familien zu stärken – eventuell in Kooperation mit dem Amt für Integration und interkulturelle Angelegenheiten – 170 – Dolmetscherdienst –.
- Für die pädagogisch tätigen Kräfte sind – trägerübergreifend über die AG nach § 78 SGB VIII (KJHG) abgestimmt – Fortbildungen mit Basisinformation zu den hauptsächlich präsenten Religionsgruppen – einschließlich aller Gruppierungen im Islam (z. B. Sunniten, Schiiten, Aleviten) – zu organisieren, um Unterschiede bzw. Widersprüche sichtbar zu machen, um Unsicherheiten im Umgang mit Religionen bzw. religiös begründeten Anliegen und/oder Forderungen zu verringern – in Kooperation bzw. in Absprache mit dem Amt für Integration und interkulturelle Angelegenheiten –.
- Für die pädagogisch tätigen Kräfte ist es im Kontext interkultureller Kompetenz⁰ bedeutsam und notwendig, das eigene pädagogische Handeln regelmäßig zu reflektieren und sich – losgelöst von der Pflichten des jeweiligen Einrichtungsträgers zur Fortbildung bzw. Evaluierung nach § 11 Abs. 2 KiBiz NRW – auch eigenverantwortlich fortlaufend weiter zu qualifizieren und fortzubilden (vgl. hierzu auch § 11 Abs. 1 KiBiz NRW).

4.) Zuständigkeit

Zuständigkeit:	Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Amt für Jugend und Familie – 510 –, Träger von Kindertageseinrichtungen
Mitwirkung:	Amt für Integration und interkulturelle Angelegenheiten – 170 –

⁰ Url.: de.wikipedia.org/wiki/Interkulturelle_Kompetenz (Stand: 01.11.2008): Interkulturelle Kompetenz ist die Fähigkeit, mit Menschen anderer Kulturkreise erfolgreich zu agieren, im engeren Sinne die Fähigkeit zum beidseitig zufrieden stellenden Umgang mit Menschen aus anderen Kulturen. ... Die Basis für erfolgreiche interkulturelle Kommunikation ist emotionale Kompetenz und interkulturelle Sensibilität. Interkulturell kompetent ist eine Person, die bei der Zusammenarbeit mit Menschen aus ihr fremden Kulturen deren spezifische Konzepte der Wahrnehmung, des Denkens, Fühlens und Handelns erfasst und begreift. Frühere Erfahrungen werden frei von Vorurteilen miteinbezogen und erweitert, die Bereitschaft zum Dazulernen ist ausgeprägt.

Hilfen zur Erziehung

Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe (erzieherische Hilfen) in streng religiösen Familien

1.) Rechtliche Grundlagen – Auszug –

1.1) Bundesrecht

S. insbes. §§ 8, 8 a, 9, 27, 36 SGB VIII (KJHG) (s. Anlage 3)

1.2) Landesrecht

./.

2.) Ausgangssituation

Notwendige Maßnahmen der Jugendhilfe – Hilfen zur Erziehung – sind aufgrund unterschiedlicher Wertvorstellungen häufig schwer vermittelbar. Familien empfinden Entscheidungen des „Jugendamtes“ als unerträglichen Eingriff in ihre Autonomie, Schädigung ihres Ansehens und als ein Aufzwingen eines nicht gewollten Familienkonzeptes.

3.) Zielsetzung und Handlungsempfehlung

Die Jugendhilfe hat ein hohes Interesse an der Zusammenarbeit mit den Eltern bei Maßnahmen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung, damit diese nicht unterlaufen, sondern von allen getragen werden.

Handlungsempfehlungen:

- Der Schutz der bzw. des Minderjährigen hat stets höchste Priorität.
- Der zuständige – örtliche – Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet allein auf der Grundlage des SGB VIII (KJHG) und der darin immanent enthaltenen Wertvorstellungen (Hinweis u. a.: Mitwirkung der Eltern und der Jugendlichen bei der Entwicklung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe (Hilfen zur Erziehung)).

4.) Zuständigkeit

Zuständigkeit:

Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – 510 –

Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe

Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII (KJHG)

1.) Rechtliche Grundlagen – Auszug –

1.1) Bundesrecht

S. insbes. §§ 74, 75 SGB VIII (KJHG) (s. Anlage 4)

1.2) Landesrecht

S. insbes. § 25 1. AG KJHG NRW, §§ 2, 3, 4, 5 3. AG KJHG (KJFöG NRW) (s. Anlage 5)

2.) Ausgangssituation

Wiederholt werden beim – örtlichen – Träger der öffentlichen Jugendhilfe von (stark) religiös geprägten Organisationen nach § 75 SGB VIII (KJHG) Anträge auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gestellt.

Ausweislich der Regierungsbegründung zu § 75 SGB VIII (KJHG) soll die Anerkennung nicht mehr als Fördervoraussetzung dienen, sondern Bedeutung für die (institutionelle) Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe erhalten. Die Rechtswirkung der Anerkennung reicht weit über die bloße Feststellung der "Förderungswürdigkeit" hinaus. Neben der Verfassungsgewähr spielt daher der Gedanke der Kontinuität eine wesentliche Rolle. Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG) gewährt ggf.

- Vorschlagsrechte für Jugendhilfe- und Landesjugendhilfeausschüsse (§ 71 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 Satz 1 SGB VIII (KJHG)) sowie
- Rechte auf Beteiligung und Zusammenarbeit (z. B. §§ 4 Abs. 2, 76 Abs.1, 78, 80 Abs.3 SGB VIII (KJHG))

und ist

- Voraussetzung für eine auf Dauer angelegte öffentliche Förderung und damit insbes. für grundsätzlich auf Dauer angelegte Zuschüsse für Angebote, Leistungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe (insbes. im Bereich der Jugendarbeit) und
- Merkmal für fachliche Kompetenz in der Kinder- und Jugendhilfe (insbes. im Bereich der Jugendarbeit), für wirtschaftliches Arbeiten und aktives Eintreten zur Umsetzung des Grundgesetzes (GG).

Einen Rechtsanspruch auf – öffentliche – Anerkennung (vgl. § 75 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 SGB VIII (KJHG)) haben Antragstellerinnen bzw. Antragsteller,

1. die juristische Personen (i. d. R. juristische Personen des Privatrechts, d. h. insbes. e. V., GmbH, Stiftung) bzw. die Personenvereinigungen (d. h. z. B. Arbeitsgemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit, nicht eingetragene Vereine, Gesellschaft(en) des bürgerlichen Rechts) (vgl. § 75 Abs. 1 S. 1 SGB VIII (KJHG)) sind. Als Träger der freien Jugendhilfe sind alle Rechtssubjekte anzusehen, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, soweit sie nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind oder sonst als öffentliche Körperschaften Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen (z. B. §§ 82, 85 Abs. 5, 69 Abs. 5 SGB VIII (KJHG)). Neben den im Gesetz ausdrücklich genannten Kategorien von Trägern der freien Jugendhilfe, nämlich den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 Abs. 3 SGB VIII (KJHG)) sowie den Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend (§§ 11 Abs. 2 Satz 1, 12 SGB VIII (KJHG)) können auch andere juristische Personen (wie z. B. der eingetragene Verein, die GmbH oder eine Stiftung) oder Personenvereinigungen (wie der nicht eingetragene Verein oder die Gesellschaft bürgerlichen Rechts) (s. o.) Träger der freien Jugendhilfe sein.
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe i. S. d. § 1 SGB VIII (KJHG) tätig sind (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII (KJHG)). D. h. insbes.:
 - Der Träger muss u. a. das Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit berücksichtigen und soweit möglich realisieren (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 SGB VIII (KJHG)).
 - Der Träger muss junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 SGB VIII (KJHG)).
 - Der Träger muss Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 SGB VIII (KJHG)).
 - Der Träger muss dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 SGB VIII (KJHG)).

Als Träger der freien Jugendhilfe können nur solche Träger anerkannt werden, die sich nicht auf die Vermittlung einzelner Kenntnisse und Fähigkeiten beschränken, sondern die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zum Ziel haben (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII (KJHG)). Ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss sowohl

- nach der Satzung als auch
- in der praktischen Arbeit

als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen.

Nicht anerkannt werden können Träger, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele verfolgen, selbst wenn sie mit ihren Angeboten zum Teil auch junge Menschen ansprechen. Deshalb sind z. B. nicht als Träger der freien Jugendhilfe anzusehen:

- Vereinigungen, die außerhalb der Aufgaben der Jugendhilfe liegende allgemeine Aufklärung und Information anbieten,
- Schülergruppen und Schülerverbände sowie Studentenvereinigungen, deren

Tätigkeit sich auf den Bildungsraum der Schule oder Hochschule konzentriert,

- Jugendorganisationen, die mit politischen Parteien verbunden sind,
 - Vereinigungen, die überwiegend der Lehre und Verbreitung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen (vgl. AG der Obersten Landesjugendbehörden vom 14.04.1994 „Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII).
3. die gemeinnützige Ziele verfolgen (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (KJHG); Obwohl darunter "nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts verstanden" wird (BT-Drs. 11/6748, 82), sprechen verfahrensökonomische Gründe dafür, die Verfolgung gemeinnütziger Ziele dann anzunehmen, wenn der Träger von der zuständigen Steuerbehörde (zumindest vorläufig) als gemeinnützig i. S. v. § 51 AO anerkannt worden ist. Daraus ergibt sich insbes. (vgl. AG der Obersten Landesjugendbehörden vom 14.04.1994 „Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG)):

- Die Tätigkeit darf nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke (Gewinnerzielung) ausgerichtet sein. Insbes. dürfen den Mitgliedern Gewinnanteile weder in offener noch in verdeckter Form, z. B. durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, zufließen (§ 55 Abs. 1 AO).
- Die Tätigkeit des Trägers darf nicht nur einem geschlossenen Kreis von Mitgliedern oder anderer begünstigter Personen zugute kommen (§ 52 Abs. 1 Satz 1 AO).
- Die wesentlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit müssen aus dem Organisationsstatut ersichtlich sein (§§ 59, 60 AO). Um ihre Einhaltung zu gewährleisten, müssen im Organisationsstatut auch eine ausreichende innerverbandliche Rechnungsprüfung und eine Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern vorgesehen sein. Die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Bestimmungen entsprechen (§ 63 Abs. 1 AO). Dazu gehört u. a., dass über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden.
- Auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen muss erwartet werden können, dass der Träger einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten kann und leistet (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII (KJHG)). Die Anerkennung soll solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe haben und von denen deshalb auch eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann. Für die Beurteilung des Kriteriums "nicht unwesentlicher Beitrag" kommt es demnach darauf an, die Leistung des betreffenden Trägers in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu bewerten und mit dem Gesamtumfang der bedarfsnotwendigen und bereits vorhandenen Jugendhilfeleistungen im jeweiligen Arbeitsfeld in Vergleich zu setzen.

Ungeachtet der Frage der quantitativen Gewichtung können zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Trägers folgende Kriterien herangezogen werden:

- Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen,
- Zahl der Mitglieder bzw. Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer,
- Zahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter,
- Zusammenarbeit mit dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe –

Landesjugendamt – bzw. mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Jugendamt – und anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe,

- Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse.

Eine sichere Beurteilung dieser Kriterien ist in der Regel erst möglich, wenn der freie Träger über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist (vgl. AG der Obersten Landesjugendbehörden vom 14.04.1994 „Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG)).

4. die die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes (GG) förderliche Arbeit bieten (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII (KJHG), d .h. insbes.

- Achtung der Menschenrechte, vor allem des Rechts auf Leben und freie Entfaltung der Persönlichkeit,
- der Volkssouveränität,
- der Gewaltenteilung,
- der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- der Unabhängigkeit der Gerichte,
- Mehrparteienprinzip,
- Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition,
- Akzeptanz freiheitlich-demokratischer Grundordnung i. S. rechtsstaatlicher Herrschaft auf demokratischer Grundlage und unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft

(vgl. Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG/SGB VIII, Münder u. a., 3. Aufl., § 74 RdNr. 10).

Im Kernbereich bedeuten die „Ziele des Grundgesetzes“ die spezifisch liberalen und demokratischen Grundelemente der verfassungsmäßigen Ordnung, also das, was für eine freiheitliche Demokratie (s. Art. 21 Abs. 2 S. 1, Art. 18 S. 2 GG) wesensnotwendig ist. Das BVerfG beschreibt sie als eine Gewalt und Willkür ausschließende "rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit", zu deren grundlegenden Prinzipien mindestens zu rechnen sind " die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die freie Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteiensystem und die Chancengleichheit aller politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition" (vgl. BVerfGE 2, 12 ff.).

Aus der Formulierung „Gewähr für eine den Zielen des GG förderliche Arbeit“ ist zu erkennen, dass es sich um eine positive Tätigkeit handeln muss. Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages, wodurch junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu

entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen, bietet i. d. R. Gewähr für eine den Zielen des GG förderliche Arbeit. Träger, die sich in besonderem Maße der politischen Bildung von jungen Menschen widmen, müssen darüber hinaus in ihrer Arbeit das Wissen und die Überzeugung vermitteln, dass die freiheitliche Demokratie in der Prägung durch das GG ein verteidigungswertes und zu erhaltendes Gut ist, an dessen Gestaltung und Verwirklichung zu arbeiten Aufgabe aller Bürger sein muss.

Dies schließt eine kritische Auseinandersetzung mit den bestehenden Verhältnissen, auch Kritik an Staatsorganen und bestehenden Gesetzen, nicht aus, solange und soweit die freiheitliche demokratische Grundordnung und die unveränderbaren Grundsätze der Verfassungsordnung nicht in Frage gestellt werden (vgl. BVerfGE 39, 334 (347 f.), BVerwGE 47, 330 (343), BVerwGE 55, 232 (237 ff.)).

5. die auf dem Gebiet der JH mindestens 3 Jahre tätig (gewesen) sind (vgl. § 75 Abs. 2 SGB VIII (KJHG)).

Als Träger der freien JH können – öffentlich – anerkannt werden (vgl. § 75 Abs. 1 SGB VIII (KJHG))

- juristische Personen (s. o.) und Personenvereinigungen (s. o.) (vgl. § 75 Abs. 1 S. 1 SGB VIII (KJHG)),
- die auf dem Gebiet der Jugendhilfe i. S. d. § 1 SGB VIII (KJHG) tätig sind (s. o.) (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII (KJHG)),
- die gemeinnützige Ziele verfolgen (s. o.) (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (KJHG)),
- die auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der JH zu leisten imstande sind (s. o.) (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII (KJHG)),
- die die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes (GG) förderliche Arbeit bieten (s. o.) (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII (KJHG)).

Vielfach ist aufgrund vorliegender Erfahrungen nicht auszuschließen, dass sich hinter den Angeboten der schulischen, sozialen und persönlichen Integration für Kinder religiöse, mit den Zielsetzungen und Voraussetzungen der §§ 74 Abs. 1, 75 Abs. 1 SGB VIII (KJHG) nicht im Einklang stehende Unterweisungen verbergen.

Nach der Rechtsauffassung der Verwaltung ergeben sich z. B. im Hinblick auf die grundsätzlichen Aussagen und der Vorrangigkeit der Scharia⁰ einerseits und des Grundgesetzes (GG) andererseits Widersprüchlichkeiten, die eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Abs. 1 Nrn. 2, 4 SGB VIII (KJHG) zumindest erheblich in Frage stellen und erschweren. Insbes. gilt dies auch in Bezug auf das Rollenverständnis von Mädchen und Frauen in manchen Religionen, das nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz des GG vereinbar ist.

Das SGB VIII (KJHG) und das 3. AG KJHG KJFöG NRW weisen in ihren programmatischen Ausrichtungen darauf hin, dass sich Angebote der Jugendhilfe an den Interessen und

⁰ [Url.: de.wikipedia.org/wiki/Schari'a](http://de.wikipedia.org/wiki/Schari'a) (Stand: 01.11.2008): Die Schari'a, eingedeutscht Scharia (im Sinne von „Weg zur Tränke“, „deutlicher, gebahnter Weg“; auch: „religiöses Gesetz“, „Ritus“; abgeleitet aus dem Verb *schara'a* / *شَرَعَ* / *šara'a* / „den Weg weisen, vorschreiben (auch Gesetz)“) ist das religiös legitimierte, unabänderliche Gesetz des Islam. Die Pluralform *schara'i* bezeichnet alle einzelnen darin enthaltenen Vorschriften.

Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen zu orientieren haben. Als Ziele werden insbes. genannt:

- Förderung der selbstbestimmten Lebensführung,
- Förderung der individuellen und sozialen Kompetenz und Integration,
- Förderung der Eigenverantwortlichkeit, der Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität,
- Abbau individueller und gesellschaftlicher Benachteiligungen.

Grundprinzip der Arbeit von Trägern freier Jugendhilfe sind Pluralität und Autonomie, Wertorientierung, Methodenvielfalt und –offenheit und die Freiwilligkeit der Teilnahme.

Von anerkannten Trägern freier Jugendhilfe ist zu erwarten, dass sie sich aktiv für das GG einsetzen und nicht nur dulden (Ziele sind Gleichheit, Toleranz, Religionsfreiheit, Gleichberechtigung, freiheitlich-demokratische Grundordnung, Rechtsstaatlichkeit etc., die mit der erzieherischen Wirklichkeit religiöser Gruppen nicht immer identisch sind).

3.) Zielsetzung und Handlungsempfehlung

➤ **Mit Antragstellern sind die Voraussetzungen einer öffentlichen Anerkennung i. S. d. Kinder- und Jugendhilferechts offen und transparent zu erörtern. Für erforderliche Hintergrundinformationen über die jeweilige Ausrichtung des Antragstellers wird das Amt für Integration und interkulturelle Angelegenheiten – 170 – hinzugezogen.**

➤ **Von der bzw. dem Antragsteller sind umfassende, substantiierte schriftliche Informationen, Angaben und Positionen sowie Konzepte vorzulegen.**

Diese müssen insbes. konkrete Aussagen treffen zur

- Frage der Gleichberechtigung von Mann und Frau (s. hierzu u. a. auch § 9 Nr. 3 SGB VIII (KJHG)).
- Eigenständigkeit der „Jugendarbeit“ in der Vereinsstruktur.
- Beteiligung / Partizipation der Jugendlichen am Angebot.
- Freiwilligkeit der Teilnahme.

➤ **Für die Prüfung einer – öffentlichen – Anerkennung als Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG) kommen insbes. in Betracht:**

Vereinsdarstellung:	<ul style="list-style-type: none">▪ Anschrift des Antragstellers.▪ Verantwortlichkeiten.▪ Wirkungsbereich in der Jugendhilfe.
Ziele der Antragstellerin bzw. des Antragstellers:	Zusammenfassung der Ziele in der Jugendhilfe, soweit diese sich aus der Satzung, aus dem Antrag oder der Konzeption ergeben.
Zielgruppe:	Wer ist Hauptadressatin bzw. Hauptadressat der Antragstellerin bzw. des Antragstellers.
Aufgaben:	Welche Aufgaben hat sich die bzw. der Antragsteller/-in in

der Jugendhilfe gestellt; was soll erreicht werden, was will sie bzw. er betreiben?

Fachlichkeit:	Welche Fachlichkeit bringt der Träger ein; Beschäftigung von Fachkräften oder anderen erfahrenen Personen in der Jugendarbeit/-hilfe (Fachlichkeit spielt bei der Anerkennung von Selbstorganisationen/Jugendverbänden eine geringere Rolle – also von Trägern und Zusammenschlüssen, die Ihre Arbeit auf sich selbst konzentrieren.).
Erfahrungen:	Darstellung der fachlichen Erfahrungen des Trägers in der Jugendhilfe.
Zusammenarbeit:	Mit wem arbeitet der Träger zusammen; ist er einem Trägerzusammenschluss beigetreten oder Mitglied einer solchen Kooperation?
Finanzierung:	Wie finanziert sich der Träger? Mitgliedsbeiträge; Spenden; Zuschüsse; will der Träger Anträge auf Förderung stellen?
Satzung:	Entspricht die Satzung den demokratischen Grundsätzen/Zielen?
Gemeinnützigkeit:	(Ggf. vorläufiger) „Freistellungsbescheid“ des Finanzamtes?
Vereinsregister:	Auszug aus dem Vereinsregister.
Abschließende Bewertung:	Zusammenfassung und Prüfung, ob der Träger die fachlichen und formalen Voraussetzungen der Anerkennung erfüllt.
Anlagen:	Insbes. <ul style="list-style-type: none">▪ Antrag.▪ Selbstdarstellung des Trägers (Konzeption).▪ Veröffentlichungen (Programme).▪ „Freistellungsbescheid“ der zuständigen Finanzverwaltung (Finanzamt).▪ Auszug aus dem Vereinsregister.

➤ **Eine – öffentliche – Anerkennung von Trägern freier Jugendhilfe im Rahmen der Zuständigkeit nach § 25 1. AG KJHG NRW setzt voraus, dass insbes. folgende Voraussetzungen i. S. d. § 75 SGB VIII (KJHG) geprüft und substantiiert dargelegt werden:**

- Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. i. V. m. § 1 Abs. 1 SGB VIII (KJHG)).
- Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. i. V. m. § 1 Abs. 3 SGB VIII (KJHG)).
- Keine Ausrichtung – und/oder Tätigkeit – überwiegend zur Lehre und Verbreitung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft.
- Nicht unwesentliche (maßgebende) Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit – mit überörtlichem, örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, anderen Trägern öffentlicher und freier Jugendhilfe –.

- Gewähr für eine den Zielen des GG förderliche, die freiheitliche Demokratie i. S. d. Prägung durch das GG aktiv unterstützende Arbeit, i. S. einer positiven – nicht nur tolerierenden – Tätigkeit.
 - Inhaltliche Ausrichtung auf eine auf Toleranz, gegenseitige Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierte Erziehung und Bildung (vgl. z. B. § 5 3. AG KJHG NRW).
 - Nachweis ernsthaften Integrationswillens einschließlich schriftlicher Dokumentation (sprachliche, kulturelle und soziale Integration, Gleichberechtigung der Geschlechter (s. u. a. auch § 9 Nr. 2 SGB VIII (KJHG)), konsequente Befürwortung und Einsetzen für das GG und die ihm zugrunde liegenden Werte).
 - Förderung der Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung (vgl. z. B. § 5 3. AG KJHG NRW).
- **Die – öffentliche – Anerkennung ist bei solchen Trägern zu versagen,**
- deren Arbeit sich gegen die Ziele des GG richtet,
 - die zwar das GG und seine Ziele tolerieren, jedoch eine Arbeit betreiben, die die Grundwerte des GG in Frage stellt.
 - Schon bei sachlich begründeten Zweifeln an einer grundgesetzförderlichen Tätigkeit soll grundsätzlich von einer – öffentlichen – Anerkennung des Trägers abgesehen werden. Gewähr für eine den Zielen des GG förderliche Arbeit bietet nur, wer nach seinem gesamten Verhalten keinen Anlass gibt, an seiner grundgesetzfreundlichen Haltung zu zweifeln (vgl. Jans/Happe, Kommentar zum JWG, Loseblattausgabe Anm. 2 A zu § 9 JWG; OVG NW, DVBl. 1969, S. 51).
 - Eine Versagung der Anerkennung ist – auch – gerechtfertigt, wenn der Träger sich nur nach der Satzung zu den Grundprinzipien der Verfassung bekennt, in der praktischen Arbeit dagegen verfassungsfeindliche Ziele verfolgt (z. B. Missachtung der Menschenrechte, des Rechts auf Leben und der Entfaltung der Persönlichkeit, der Volkssouveränität oder Gewaltenteilung) oder gar die Durchsetzung seiner Ziele mit Gewalt oder durch Begehung strafbarer Handlungen betreibt. Auch die Anknüpfung an mit der Verfassung unvereinbare Traditionen, z. B. in Namen, Symbolik oder Sprache, kann eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit ausschließen (vgl. AG der Obersten Landesjugendbehörden vom 14.04.1994 „Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG)).

4.) Zuständigkeit

Federführung: Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – 510 –

Beteiligung/Mitwirkung (ggf.): Amt für Integration und interkulturelle Angelegenheiten – 170 –

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

Erfordernis an Betriebserlaubnisse für – temporäre, zeitlich begrenzte – Aufnahmen und Unterbringungen in Schüler/-innen-Heimen / Internaten

1.) Rechtliche Grundlagen – Auszug –

1.1) Bundesrecht

S. insbes. §§ 45, 46 SGB VIII (KJHG) (s. Anlage 6)

1.2) Landesrecht

S. insbes. § 21 1. AG KJHG NRW (s. Anlage 7)

2.) Ausgangssituation

Zum selbstverständlichen Grundkonsens der Kinder- und Jugendhilfe gehört es, dass diese immer als zentrales Ziel die Integration in die Gesellschaft verfolgt. Mehrfach sind in der zurückliegenden Vergangenheit Anträge insbes. islamisch geprägter Gruppierungen für zeitlich begrenzte Aufnahmen und Unterbringungen von Kindern und jüngeren Jugendlichen in Schüler/-innen-Heimen / Internaten / Freizeiteinrichtungen gestellt worden oder sind Aufnahmen und Unterbringungen von Kindern und jüngeren Jugendlichen in vg. Einrichtungen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe bekannt bzw. mitgeteilt worden.

Die dargestellten Absichten und Konzepte sind teilweise unklar oder bleiben im Allgemeinen. Es gibt Hinweise, dass diese Einrichtungen die Abgrenzung von der deutschen Gesellschaft und Parallelkulturen fördern. Aufgrund verschiedener Erfahrungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich hierbei um streng religiöse Unterweisungen handelt, die nach außen als Freizeitaktivitäten ausgewiesen sind.

3.) Zielsetzung und Handlungsempfehlung

In dem differenzierten Verantwortungssystem, mit dem seitens des Staates die Erziehungsverantwortung der Eltern unterstützt und der Schutz der Kinder abgesichert wird, wenn diese außerhalb der Familie betreut bzw. erzogen werden, spielt die Betriebserlaubnis eine wichtige Rolle. Ein Anspruch auf Erteilung einer Betriebserlaubnis besteht unabhängig davon, ob ein Angebot öffentlich gefördert wird oder nicht.

Handlungsempfehlungen:

- **Die Stadt Bielefeld befürwortet als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen einer Mitwirkung im Verfahren zur Erteilung einer Betriebserlaubnis durch den zuständigen überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn**

- die Betreuung der Kinder oder der Jugendlichen durch geeignete Kräfte gesichert ist und
- in sonstiger Weise das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.

Dies ist u. a. dann nicht anzunehmen, wenn bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen ihre gesellschaftliche und sprachliche Integration oder die gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung erschwert wird.

Eine Erschwernis gesellschaftlicher und/oder sprachlicher Integration ist insbes. dann anzunehmen, wenn

- es an einer Ausrichtung der Einrichtung auf eine auf Toleranz, gegenseitige Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierte Erziehung und Bildung fehlt,
- es an einer aktiven Förderung der Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fehlt,
- ein Nachweis ernsthaften Integrationswillens einschließlich schriftlicher Dokumentation (sprachliche, kulturelle und soziale Integration, Gleichberechtigung der Geschlechter (s. u. a. auch § 9 Nr. 2 SGB VIII (KJHG)), konsequente Befürwortung und Einsetzen für das GG und die ihm zugrunde liegenden Werte) nicht substantiiert und glaubhaft erbracht werden kann.

➤ **Die Stadt Bielefeld wird empfehlen, die Betriebserlaubnis zu versagen, wenn insbes. Zweifel an einer der Integration von Kindern und Jugendlichen in Staat und Gesellschaft dienenden Ausrichtung bestehen.**

Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn

- regelmäßiger Kontakt der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung mit ihren Familien oder mit Kindern und Jugendlichen außerhalb der Einrichtung erschwert wird,
- die Erziehung und Bildung keine Gewähr für eine kontinuierliche Förderung der Sprachentwicklung und Vermittlung insbes. auch deutscher Sprachkenntnisse bietet⁰.
- nicht altersgerechte Erziehungsmethoden oder Psychotechniken angewandt werden,
- die Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in Frage gestellt werden,
- eine gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung eingeschränkt wird.

Insbes. sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

⁰ Url.: www.mgffi.nrw.de/integration/sprache-integration/index.php (Stand: 01.11.2008): Wichtigste Voraussetzung für eine gelingende Integration ist die Beherrschung der Sprache. Nur wer die deutsche Sprache beherrscht, hat die Chance, erfolgreich an Bildung und Beschäftigung teilzuhaben. Ohne eine gemeinsame Sprache misslingt Kommunikation, ist das friedliche Zusammenleben gefährdet. Deshalb setzt die Landesregierung (NRW) auf die frühzeitige Vermittlung von Sprachkenntnissen für Zugewanderte.

- Schriftlicher, formloser Antrag des Trägers auf Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform.
- Nachweis der Trägerschaft (je nach Rechtsform des Trägers insbes.: Satzung, Vereins- oder Handelsregisterauszug, Vertrag, (ggf.) Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Verband der freien Wohlfahrtspflege/Jugendhilfe, verbindliche Aussagen zur Vertretung des Trägers (Vollmacht)).
- Leistungsbeschreibung pro Leistungsangebot.
- Personal (insbes. Nachweis zur Einrichtungsleitung (Qualifikation, Berufserfahrung), polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30 Abs. 5 BundeszentralregisterG, Nachweis über die Regelung der stellvertretenden Heimleitung, Nachweis, dass die Betreuung der Kinder und Jugendlichen ab Betriebsbeginn durch eine ausreichende Zahl geeigneter Kräfte gewährleistet ist).
- Bauliche und räumliche Voraussetzungen (insbes. Eigentumsnachweis, Miet- oder Pachtvertrag, Vorlage einer Grundrisszeichnung, aus der die Größe und Nutzung der Räumlichkeiten ersichtlich ist (ggf. Schnittzeichnung), Stellungnahme des Gesundheitsamtes/Veterinäramtes, sonstige Nachweise, je nach Leistungsangebot und Standort der Einrichtung/sonstigen betreuten Wohnform, Nachweis über Einhaltung der Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes, Berücksichtigung der behinderungsbedingten Besonderheiten (Fläche, Ausstattung etc.)).
- Versicherungsschutz (u. a. Nachweis des Haftpflichtschutzes für die Zahl der zu Betreuenden).
- Wirtschaftliche Voraussetzungen (insbes. Nachweis der wirtschaftlichen Sicherheit des Trägers, Aussagen zum Finanzierungskonzept, Aussagen zum Vertragspartner einer Entgeltvereinbarung).
- Überprüfung der Räumlichkeiten vor Ort.

Eine Hilfestellung, um Transparenz und Offenheit herzustellen, bieten z. B. die vom Landschaftsverband Rheinland entwickelten Grundprinzipien für islamistisch bzw. muslimisch oder muslimisch ausgerichtete Träger in der Jugendhilfe. Sie dienen dem Schutz der Kinder nach § 45 SGB VIII (KJHG) und § 8 a SGB VIII (KJHG).

4.) Zuständigkeit

Zuständigkeit: Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Landesjugendamt – (vgl. § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII (KJHG))

Mitwirkung: Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – 510 – (vgl. § 21 1. AG KJHG NRW)

Ggf. Beteiligung im Rahmen der Mitwirkung im Verfahren in Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der öffentlichen JH – verw.-intern im Verhältnis zum Amt für Jugend und Familie – Jugendamt –:

Amt für Integration und interkulturelle Angelegenheiten – 170 –

Handlungsfeld

Schule

Teilnahme von Mädchen (Jungen) am Sport-/Schwimmunterricht, an schulischen Gemeinschaftsveranstaltungen

1.) Rechtliche Grundlagen – Auszug –

1.1) Bundesrecht

S. insbes. Art. 7 GG (s. Anlage 8)

1.2) Landesrecht

S. insbes. Art. 8 LVerf NRW, §§ 1, 2, 3, 31, 33, 34, 43 SchulG NRW (s. Anlage 9)

2.) Ausgangssituation

Streng-religiös orientierte Vereine und Verbände verfolgen das Anliegen, ihre Vorstellungen über Bekleidungs Vorschriften und eine geschlechterspezifische Trennung in Form einer Befreiung vom Sport-, Schwimm- oder Sexualkundeunterricht sowie eine Nichtteilnahme an Klassenfahrten durchzusetzen und haben dabei das Ziel, die einzelfallbezogene Rechtsprechung der deutschen Gerichte zu umgehen.

Die Frage der Teilnahme am Sport- und vor allem am Schwimmunterricht zum Beispiel für muslimische Schulkinder – de facto sind dies vor allem Mädchen – wird zunehmend diskutiert. Der Grund für die Forderung nach monoedukativem Unterricht und – soweit dies nicht gegeben ist – die Begründung für Befreiungswünsche liegt darin, dass beim Schwimmunterricht i. d. R. keine ausreichende Bedeckung des Körpers gegeben ist, wie sie im Islam in bestimmtem Maße vorgeschrieben ist. I. d. R. stellt sich die Frage der Bedeckung erst ab dem Eintritt der Pubertät, also noch nicht in der Grundschule

Bei Anfragen wegen Befreiungen vom Sport- oder Schwimmunterricht wird häufig auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) aus 1993 Bezug genommen. Das Gericht entschied, eine muslimische Schülerin habe Anspruch auf Befreiung vom Sportunterricht, solange der Unterricht nicht nach Geschlechtern getrennt durchgeführt würde.

Insbes. islamische Organisationen stellen Eltern seither vorformulierte Schreiben für die Befreiung zur Verfügung, die Bezug auf dieses Urteil nehmen. Die Folge ist: Abmeldung der Kinder (insbes. Mädchen) von den Gemeinschaftsveranstaltungen (Sport-Schwimmunterricht, Klassenfahrten).

In jüngerer Zeit lässt sich allerdings in der Rechtsprechung und Rechtswissenschaft eine neue Tendenz erkennen, meinen Expertinnen bzw. Experten. Habe man früher das Elternrecht und die Religionsfreiheit hervorgehoben, betone man nun stärker den Erziehungsauftrag des Staates.

Die Türkische Gemeinde in Deutschland hat sich gegen Befreiungen ausgesprochen (s. hierzu z. B. <http://www.islam.de/8718.php> - Stand: 02.10.2008).

In einer Antwort der NRW-Landesregierung vom 30.11.2006 auf eine Anfrage zu Abmeldungen vom Schwimmunterricht heißt es: „... bedeutet dies, dass grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler am Unterricht in sämtlichen Fächern teilnehmen müssen und es lediglich im Einzelfall eine durch Art. 4 GG (Glaubens- und Gewissensfreiheit) begründete Ausnahme beim gemeinsamen Schwimm- und Sportunterricht geben kann. So müssen z. B. muslimische Schülerinnen (nicht: Schüler) nicht teilnehmen, wenn aufgrund des im Koran vorgeschriebenen Keuschheitsgebotes und den damit zusammenhängenden Bekleidungs Vorschriften ein Glaubenskonflikt dargelegt und auf den Einzelfall bezogen nachvollziehbar begründet wird.“ ... „Die Landesregierung respektiert die Rechtsprechung, die auf einer Abwägung zwischen dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag auf der einen Seite und der Glaubens- und Gewissensfreiheit bzw. dem elterlichen Erziehungsrecht auf der anderen Seite beruht. Zwischen beiden Grundrechtspositionen ist im jeweiligen Einzelfall ein „schonender Ausgleich“ zu suchen.

3.) Zielsetzung und Handlungsempfehlung

3.1) Inhaltliche Anmerkungen

Der Sportunterricht gehört als wichtiger Bestandteil zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Wird Sportunterricht an der Schule aufgrund des pädagogischen Konzepts koedukativ angeboten oder keine organisatorische Möglichkeit gefunden, einen nach Geschlechtern getrennten Unterricht durchzuführen, müssen grundsätzlich alle Kinder bzw. Jugendlichen daran teilnehmen.

Für eine Teilnahme am Unterricht bzw. an schulischen Gemeinschaftsveranstaltungen sprechen vor allem folgende Gesichtspunkte:

➤ **Staatlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag:**

Der schulische Bildungs- und Erziehungsauftrag ist in verfassungs- und schulrechtlichen Regelungen fest verankert. Der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag aus Art. 7 Abs. 1 GG ist ein mit Verfassungsrang ausgestatteter Rechtswert, der materielle Gehalte hat. Der Staat ist vor dem Hintergrund des GG und seiner wertgebundenen Grundordnung ermächtigt und verpflichtet, eine schulische Erziehung am Maßstab der Verfassung auszurichten und ihre Werte zu vermitteln und in der pluralistischen Gesellschaft auf eine Integration in das Gemeinwesen hinzuwirken.

Der schulische – und damit staatliche – Erziehungsauftrag soll daher gewahrt bleiben. Die Basis hierfür liegt in der regelmäßigen Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler an den schulischen Veranstaltungen. Durch regelmäßige Teilnahme an allen schulischen Veranstaltungen soll jeder Schülerin bzw. jedem Schüler optimale Förderung zur Herausbildung sozialer und fachlicher Kompetenzen ermöglicht werden. Mit den Gemeinschaftsveranstaltungen sind gesellschaftliche, pädagogische Ziele zur Förderung der Entwicklung des Kindes und der Lerngruppe verbunden. Die Teilnahme aller Kinder am Schwimm-, Sport- und Sexualkundeunterricht, an Klassenfahrten und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen soll ermöglicht werden.

Im Rahmen des staatlichen Bildungskonzeptes kommt dem – zum Beispiel in Form des Schwimmunterrichts durchgeführten – Sportunterricht eine bedeutsame

Funktion zu (Bedeutung für die Gesundheit der Schülerinnen bzw. Schüler, für die Entwicklung der sportlichen Fähigkeiten, die Einübung sozialen Verhaltens, das Erlernen der Einhaltung von Regeln und Vorschriften). Damit trägt der Sportunterricht in besonderer Weise zur Erfüllung wichtiger überfachlicher Erziehungsaufgaben der Schule bei. Dies gilt insbes. angesichts der zunehmenden motorischen Defizite und körperlichen Leistungsschwächen bei Schulkindern. In diesem Bereich bietet der Schulsport erhebliche Potenziale zur sozialen Prävention und Intervention. Er kann auch pädagogische Beiträge zur Koedukation, zur interkulturellen Erziehung und auch zur Gewaltprävention leisten. Gerade das Erlernen von Fähigkeiten in einem Handlungsraum, der Spontaneität genauso erfordert wie planerisches Denken, Durchsetzungsvermögen wie Sensibilität, Leistungsstärke des Einzelnen wie Solidarität mit Schwächeren ermöglicht, dass durch Sport negatives Sozialverhalten verringert und jene Spannungen positiv wirksam werden, die aus unterschiedlichen Begabungen, Neigungen und Temperamenten resultieren.

Der Schwimmunterricht hat nicht nur die Vermittlung von Wissen zum Inhalt, sondern auch die Heranbildung verantwortlicher Staatsbürgerinnen und –bürger, die gleichberechtigt und dem Ganzen gegenüber verantwortungsbewusst an demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilnehmen können sollen. Soziale Kompetenz im Umgang auch mit Andersdenkenden und dem anderen Geschlecht, gelebte Toleranz, Durchsetzungsvermögen und Selbstbehauptung können effektiver eingeübt werden, wenn Kontakte mit der Gesellschaft und den in ihr vertretenen unterschiedlichen Auffassungen nicht nur gelegentlich stattfinden, sondern Teil einer mit dem regelmäßigen Schulbesuch aller Fächer verbundenen Alltagserfahrung sind.

Dem durch den Schwimmunterricht vermittelten Gefahrenbewusstsein, dem Ziel, das Schwimmen zu erlernen und der hierdurch erfahrenen realistischen Einschätzung der eigenen körperlichen Leistungsfähigkeit kommt eine für die gesamte Lebensführung der Kinder wichtige und der Vermeidung späterer lebensbedrohlicher Situationen dienende Bedeutung zu.

Auch Sexualkundeunterricht wird an den Schulen verpflichtend durchgeführt.

Schließlich ist auch zu beachten, dass Schule nicht im isolierten Raum stattfindet, sondern eingebunden ist in die Vielschichtigkeit und das soziale Gefüge der in Deutschland gelebten Gesellschaftsform. Diese zeichnet sich durch von Konventionen und Normen weitgehend losgelöste Verhaltensweisen aus, die auch ausgelebt werden. Das bedeutet, dass im alltäglichen Zusammenleben überall und jederzeit Situationen anzutreffen sind, in denen muslimische Glaubensangehörige mit freieren Wertvorstellungen konfrontiert werden, mit denen sie umgehen müssen. Nichts anderes gilt für staatlichen Schwimmunterricht, bei dem noch die Aufgabe besteht, durch Lehrpersonen Spannungen abzumildern.

Im Hinblick auf die gesellschaftliche Integration und den demokratischen Willensbildungsprozess ist es eine wichtige Aufgabe der Schule, den Dialog mit Andersdenkenden und Gläubigen im Sinne gelebter Toleranz einzuüben und zu praktizieren. Das Vorhandensein eines breiten Spektrums von Überzeugungen in einer Klassengemeinschaft kann die Fähigkeit aller Schülerinnen und Schüler zu Toleranz und Dialog als einer Grundvoraussetzung demokratischer Willensbildungsprozesse nachhaltig fördern.

- Keine Nachrangigkeit des staatlichen Erziehungsauftrages gegenüber dem grundrechtlichen Elternrecht auf Erziehung:

Der staatliche Erziehungsauftrag ist dem grundrechtlichen Elternrecht nicht prinzipiell nachrangig, sondern gleich geordnet. Der verfassungsrechtliche Bildungsauftrag im Bereich der Schulerziehung umfasst auch die inhaltliche Gestaltung und Festlegung der Ausbildung und Unterrichtsziele. Der Staat kann daher in der Schule unabhängig von den Erziehungszielen der Eltern auch im Bereich des religiösen Bekenntnisses eigene Erziehungsziele verfolgen. Dieser Erziehungsauftrag des Staates ist eigenständig und dem Bildungs- und Erziehungsrecht der Schülerinnen bzw. Schüler und Eltern gleich geordnet, weder dem einen noch dem anderen Recht kommt ein absoluter Vorrang zu.

➤ Allgemeine Schulpflicht:

Die Allgemeine Schulpflicht schließt die Teilnahme am Sport-/Schwimmunterricht ein. Der Sport-/Schwimmunterricht gehört als wichtiger Bestandteil zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule; die Teilnahme daran ist verpflichtend.

➤ Keine Verletzung des Elternrechts auf Erziehung durch die allgemeine Schulpflicht:

Durch Art. 6 Abs. 2 S. 1 und Art. 4 Abs. 1, 2 GG ist das Recht der Eltern gewährt, ihre Kinder auch in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht zu erziehen und ihren Kindern die von ihnen für richtig gehaltene religiöse oder weltanschauliche Überzeugung nahe zu bringen sowie ihr gesamtes Verhalten – wozu auch die Beachtung von Bekleidungs Vorschriften, die vielfach einen nicht unwesentlichen Bestandteil der Lebensführung von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bilden – an den Lehren des Glaubens auszurichten. Danach ist der Wunsch der Eltern, die Teilnahme ihres Kindes an einer Schulveranstaltung zu verhindern, die das Kind zwingt, sich als verbindlich erachteten religiösen Bekleidungs- oder Verhaltensvorschriften zuwider zu verhalten, grundsätzlich durch die genannten Grundrechtspositionen geschützt.

Es ist dem Staat verwehrt, eine Bewertung der vorgebrachten Glaubenshaltung oder eine Überprüfung ihrer theologischen Richtigkeit vorzunehmen.

Die Schulpflicht und die Erfüllung durch den Besuch einer öffentlichen Schule greifen zwar in das Elternrecht auf Erziehung des Kindes ein, verletzen dieses Grundrecht aber nicht. Das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG auf Pflege und Erziehung des Kindes wie auch das konfessionelle Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG i. V. m. Art. 4 Abs. 1, 2 GG zur Kindererziehung in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht sind zwar vorbehaltlos gewährleistet; sie gelten aber nicht schrankenlos. Kollidierende Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte sind mit Rücksicht auf die Einheit der Verfassung und die von ihr geschützte gesamte Wertordnung imstande, sie zu begrenzen

Die mit dem staatlichen Erziehungsauftrag einschließlich des Schwimmunterrichts verbundenen Eingriffe in die Grundrechte stehen im Regelfall in einem angemessenen Verhältnis zu dem Gewinn, den die Erfüllung dieser Pflicht für den staatlichen Erziehungsauftrag und die hinter ihm stehenden Gemeinwohlinteressen erwarten lässt.

➤ Kooperationspflicht der Eltern und Schülerinnen bzw. Schüler:

Eltern und Schülerinnen bzw. Schüler haben eine gesetzliche Verpflichtung zur Kooperation mit der Schule, um den schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag erfolgreich erfüllen zu können.

3.2) Handlungsempfehlungen

- Sowohl Lehrkräften als auch Eltern und ihren Kindern ist zu raten, das Thema der Teilnahme am Sport-/Schwimmunterricht, an schulischen Gemeinschaftsveranstaltungen etc. mit Gesprächsbereitschaft und lösungsorientiert im Dialog anzugehen.

Es gibt insbesondere muslimische Eltern, denen nicht bewusst ist, dass die allgemeine Schulpflicht die Teilnahme am Sportunterricht als wichtigem Bestandteil zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule einschließt und die Teilnahme daran verpflichtend ist. Mit dem Ziel einer konsequenten Handhabung einer Teilnahme am Unterricht und an schulischen Gemeinschaftsveranstaltungen sind umfassende Gespräche, gegebenenfalls mit kompetenten Sprachmittlern/-innen oder unter Hinzuziehung von mehrsprachigen, qualifizierten Kräften, zu führen. Den Eltern/-teilen soll durch die Lehrkräfte und Schulleitungen vermittelt werden, dass der Sportunterricht wichtiger Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und die Teilnahme daran verpflichtend ist. Um Diskriminierungen zu vermeiden, sollte nach Möglichkeit auch auf Kompromisslösungen – wie etwa eine Ganzkörperbekleidung des Kindes – verzichtet werden⁰. Oft können im Gespräch Missverständnisse oder Ängste aufgedeckt und abgebaut werden.

- Im Vorfeld des – an den Schulen ebenso verpflichtenden Sexualkundeunterrichts – werden die Eltern/-teile über Inhalte und Unterrichtsmaterial informiert. Um Bedenken von Elternseite entgegen zu treten, kann eine Einladung zur Hospitation erfolgen.
- Die Bedeutung der Teilnahme am Unterricht wie auch an Gemeinschaftsveranstaltungen (z. B. Klassenfahrten) für die Gemeinschaftserziehung und den Lernerfolg in der Gruppe ist u. a. in Elternveranstaltungen/-abenden, ggf. auch im Gespräch mit sog. „Meinungsführern“ hinsichtlich deren religiös begründeter Anliegen zu verdeutlichen und offensiv zu vertreten. Inhalte und Ziele der Gemeinschaftsveranstaltungen orientieren sich an pädagogischen Überlegungen. Ggf. sollen kompetente Sprachmittlerinnen bzw. Sprachmittler hinzugezogen werden.

Die Schule hat den Auftrag, die Anwesenheit/Teilnahme bei schulischen Veranstaltungen einzufordern, zu überprüfen und bei Verstößen konsequent zu handeln. Hierzu gehören ggf. auch Bußgeldverfahren.

- Bei Elternveranstaltungen/-abenden muss die Bedeutung von Klassenfahrten für die Gemeinschaftserziehung und den Lernerfolg thematisiert werden. Des Weiteren ist Eltern/-teilen zu vermitteln, dass Mädchen und Jungen in geschlechtergetrennten Schlafräumen untergebracht werden. Darüber hinaus wird auf die Essensvorschriften (insbes. kein Verzehr von Schweinefleisch) Rücksicht genommen; neben einer gesunden, ausgewogenen und vollwertigen Ernährung auf der Basis einheimischer Bräuche und Wertvorstellungen sollen bei der Speiseplangestaltung entsprechende Speisealternativen angeboten werden.

⁰ Anmerkung: Hier sieht die Bielefelder Bäder- und Freizeit GmbH zudem Probleme mit den Filteranlagen in den Hallenbädern.

Wünsche und Vorstellungen hinsichtlich aller Details können und sollen alle Eltern im Vorfeld bei Elternveranstaltungen/-abenden einbringen.

- Darüber hinaus – und neben dem Dialog mit Eltern/-teilen und Kindern –: Dialog mit religiösen „Meinungsmachern“ zur Abklärung und zum Abgleich der Wünsche mit den religiösen Vorschriften, z. B. im Koran/in der Sunna – in Kooperation mit dem Amt für Integration und interkulturelle Angelegenheiten der Stadt Bielefeld.
- Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann nur in besonderen Ausnahmefällen und i. d. R. zeitlich begrenzt auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Dies gilt für alle Unterrichtsfächer (vgl. hierzu § 43 Abs. 1 SchulG). Nach § 43 Abs. 3 SchulG entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Eltern über eine Beurlaubung vom Unterricht bzw. über eine Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen aus wichtigem Grund. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen dabei der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Der besondere Ausnahmefall der Beurlaubung bzw. Befreiung vom Unterricht erlaubt eine Ausnahme von der dem staatlichen Bildungsauftrag aus Art. 7 Abs. 1 GG entsprechenden allgemeinen Schulpflicht. Angesichts der besonderen Bedeutung des staatlichen Bildungsauftrages für die Gesellschaft sowie insbes. für die Verwirklichung der vom GG allen Bürgerinnen und Bürgern gleichermaßen eingeräumten Grundrechte mit dem Ziel des Schulwesens, allen jungen Bürgerinnen und Bürgern gemäß ihren Fähigkeiten die dem heutigen gesellschaftlichen Leben entsprechenden Bildungsmöglichkeiten zu eröffnen, ist eine restriktive Auslegung geboten. Ein besonderer Ausnahmefall jedenfalls kann grundsätzlich allenfalls dann angenommen werden, wenn die Durchsetzung der Teilnahmepflicht an einem bestimmten Fach oder einer bestimmten schulischen Veranstaltung eine grundrechtlich geschützte Position des Kindes und/oder seiner Eltern verletzen würde.
- Denjenigen, der unter Berufung auf seine Grundrechte aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 und Art. 4 Abs. 1, 2 GG die Befreiung von einer vom Staat durch Gesetz allen auferlegten Pflicht – hier: die Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht hinsichtlich des Sportunterrichts – begehrt, trifft die Darlegungslast dafür, dass er durch verbindliche Ge- oder Verbote seines Glaubens gehindert ist, der gesetzlichen Pflicht zu genügen, und dass er in einen Gewissenskonflikt gestürzt würde, wenn er entgegen dieser Ge- oder Verbote die gesetzliche Pflicht erfüllen müsste. Erst die konkrete, substantiierte und hinsichtlich des Inhalts des als verpflichtend dargestellten religiösen oder weltanschaulichen Gebots ausreichend objektivierbare Darlegung eines Gewissenskonflikts als Konsequenz aus dem Zwang, der eigenen Glaubensüberzeugung zuwider zu handeln, ist geeignet, einen möglichen Anspruch auf Befreiung von einer konkret entgegen stehenden, grundsätzlich für alle geltenden Pflicht unter der Voraussetzung zu begründen, dass der Zwang zur Befolgung dieser Pflicht die Glaubensfreiheit verletzen würde. Der nur pauschale und unsubstantiierte Hinweis z. B. auf den Koran bzw. auf die Sunna ist unzureichend, denn ohne Nachweis dieser angeblich verbindlichen Vorschriften können daraus abgeleitete Verhaltensgebote nicht nachvollzogen werden. Dem Koran lässt sich keine konkrete Anweisung entnehmen, die die Teilnahme am Sportunterricht für heranwachsende Schülerinnen bzw. Schüler verbietet.
- Grundsätzlich haben Schulen die Möglichkeit, bei der Einschulung „Verträge“ mit den Eltern / Erziehungsberechtigten abzuschließen, in denen sich diese verpflichten, ihre Kinder ohne religiös begründete Einschränkungen an allen schulischen Veranstaltungen teilnehmen zu lassen. Einzelne Schulen praktizieren diese Regelung bereits.

4.) Zuständigkeit

Zuständigkeit: Schulen / (Untere) Schulaufsichtsbehörde

Tragen von religiösen Symbolen wie z. B. Kopftüchern

1.) Rechtliche Grundlagen – Auszug –

1.1) Bundesrecht

.i.

1.2) Landesrecht

S. insbes. § 57 SchulG NRW (s. Anlage 10)

2.) Ausgangssituation

Beim Tragen eines sog. islamischen Kopftuchs im Schulunterricht ist danach zu unterscheiden, wer das Kopftuch trägt – Lehrkraft bzw. Schülerin.

Das Kopftuch wird als Ausdruck eines Islamverständnisses angesehen, das von der Ungleichheit und damit Ungleichbehandlung von Mann und Frau ausgeht.

Muslimische Schülerinnen werden teilweise mit dem Einsetzen der Regel umgekleidet. Das Kopftuch mag aus vielfältigen Gründen getragen und eingesetzt werden. In Deutschland symbolisiert das Kopftuch nicht nur individuelle Religiosität seiner Trägerin, sondern auch die Tatsache: In manchen Kreisen werden islamische Frauen nach anderen, strengeren Maßstäben von Moral und Sittlichkeit gemessen.

Dem Kopftuch wird u. a. die Funktion zugeschrieben, Frauen und Mädchen vor sexueller Begierde der Männer zu schützen. Das Frauen- und Männerbild widerspricht zentralen demokratischen Grundwerten von Gleichbehandlung und Verantwortlichkeit.

Hinzu kommt, dass Mädchen ohne Kopftuch in Schulen u. ä. häufig einem moralischen Druck durch Kopftuchtragende ausgesetzt sind.

3.) Zielsetzung und Handlungsempfehlung

Auf Grund des § 57 Abs. 4 SchulG ist davon auszugehen, dass das Tragen eines sog. Islamischen Kopftuchs durch Lehrkräfte in der Schule gegen das Neutralitätsgebot verstößt und dass eine Untersagung, die das Tragen des Kopftuchs im Schulunterricht und bei der Verrichtung dienstlicher Angelegenheiten in der Schule verbietet, mit höherrangigem Recht, insbes. mit dem GG, vereinbar ist.

Art. 3 GG legt u. a. fest, dass niemand wegen seiner religiösen Anschauung benachteiligt, genauso wenig aber auch „bevorzugt“ werden darf. Da alle Eltern ihre Kinder in die Schulen schicken müssen, können sie erwarten, dass die Unterrichtenden religiös und politisch neutral sind.

In Bezug auf das Tragen religiöser Symbole, wie z. B. eines Kopftuchs durch Schülerinnen, ist zu bedenken – und sollte durch und über die Schule aktiv vermittelt werden –, dass eine liberale Gesellschaft, damit insbes. auch die Schule, auf ein Höchstmaß an staatlicher Neutralität angewiesen ist.

Handlungsempfehlungen:

- **Die Schule weist z. B. schon bei Aufnahmegesprächen darauf hin, dass das Tragen des Kopftuchs in der Schule nur freiwillig erfolgen kann. Die Mädchen werden ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, während der Schulzeit das Kopftuch abzulegen und hierbei unterstützt. Die Schule weist außerdem darauf hin, dass das Tragen des Kopftuchs beim Sportunterricht aus Sicherheitsgründen (Strangulierungsgefahr) unzulässig ist.**
- **Öffentliche Einrichtungen, insbesondere Kindertageseinrichtungen und Schulen, haben nicht nur ein Interesse, sondern auf Grund der verbindlichen grundgesetzlichen Wertordnung auch die Pflicht der Wahrung und des aktiven Eintretens für den Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann. Es soll gewährleistet werden, dass die Kinder sich unabhängig von ihrem Geschlecht frei entfalten können und in ihrer Autonomie und Selbstbestimmung gefördert werden. Jede Form von Ausgrenzung gilt es zu vermeiden.**
- **Anzustreben sind daher Gespräche mit Eltern von Schülerinnen, die ein Kopftuch tragen (insbes. im Grundschulbereich !), um diese für die Wirkungen zu sensibilisieren, verbunden mit der Anregung, auf die Forderung nach Tragen eines Kopftuchs zu verzichten.**
- **Weitere Handlungsempfehlungen:**
 - Bestärkung der Lehrkräfte, in diesen Fällen aktiv zu werden.
 - Gespräche mit Vertreterinnen bzw. Vertretern religiöser, insbes. islamischer Gemeinden zur Konsensfindung / Vermittlung.

4.) Zuständigkeit

Zuständigkeit: Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, (Untere) Schulaufsichtsbehörde

Handlungsfeld

**Gleichstellung
von Mädchen und Frauen**

Verheiratung Minderjähriger

1.) Rechtliche Grundlagen – Auszug –

1.1) Bundesrecht

S. insbes. § 240 StGB (s. Anlage 11)

1.2) Landesrecht

./.

2.) Ausgangssituation

Zwangsverheiratung stellt eine Menschenrechtsverletzung dar. Dennoch ist sie in nicht geringem Ausmaß eine Realität. Meist sind dabei Frauen und Mädchen aus dem islamischen Kulturkreis betroffen. Ihr Heiratsalter ist dabei häufig niedriger als in Deutschland zulässig. Viele dieser Eheschließungen finden daher im Herkunftsland der Familien statt. Die Motive sind vielfältig: Zum Einen die Erwartung, dass eine Ehepartnerin / ein Ehepartner aus dem Ursprungsland der Familien eher als ein hier aufgewachsener Ehepartner oder eine hier aufgewachsene Ehepartnerin die Bewahrung traditioneller Werte gewährleistet. Zum Anderen kann es sein, dass die Verwandtschaft im Ausland Druck ausübt etc. Sich der Tradition verpflichtet fühlend, leben die Heiratsmigrantinnen (bzw. –migranten) zurückgezogen in ihrem familiären Umfeld und stärken zwangsläufig die Bildung von Parallelgesellschaften.

Neben der Migration durch Zwangsverheiratung ist eine weitere Möglichkeit zur frühen Verheiratung die sog. Imamehe. Sie ist rechtlich nicht wirksam, aber durch ihre religiöse Bedeutung für gläubige Muslime verbindlich. Gerade bei muslimischen Familien in der Diaspora hat sie oft einen höheren Stellenwert als die standesamtliche Trauung. Normalerweise erfolgt sie – wie auch die kirchliche Vermählung – nach der Trauung im Standesamt. Sie ist jedoch ungesetzlich, wenn sie der frühen Verheiratung Minderjähriger dient. Schätzungen gehen davon aus, dass auch in Deutschland eine große Zahl minderjähriger Mädchen in solchen „Ehen“ lebt. Das heißt für die Betroffenen, dass sie dann nicht mehr bei ihren eigenen Familien leben, sondern bei den Schwiegerfamilien – mit allen ehelichen „Pflichten“. Dies verstößt gegen die Gesetze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Auch Zweitfrauen leben häufig in der Imamehe, sowohl in den Herkunftsländern als auch in Deutschland. Zwar ist Polygamie in den meisten Ländern verboten, gehört aber trotzdem zum Lebensalltag.

Das gesetzliche Heiratsalter liegt bei 18 Jahren, ab dem 16. Lebensjahr kann ein Antrag beim Familiengericht gestellt werden.

Widersetzen sich Frauen und Mädchen der Zwangsheirat oder brechen aus dieser aus, dann sind sie häufig massiven Drohungen und Gewalt ausgesetzt. Die „Ehre der Familie“, in erster Linie die Rolle der Väter als patriarchale Familienoberhäupter, wird in Frage gestellt.

Aber die Ehre wird nicht nur durch verweigerte Eheschließungen oder Trennungen verletzt, sondern auch durch Verlust der Jungfräulichkeit oder einfach „ungehorsames“ Verhalten wie die falsche Kleidung oder einen (evtl.) Kontakt mit fremden Männern in der Öffentlichkeit.

3.) Zielsetzung und Handlungsempfehlung

Wer heiraten will, muss volljährig, also mindestens 18 Jahre alt sein.

Ist einer der Partner mindestens 18 Jahre alt und der andere wenigstens 16, so kann das Familiengericht auf Antrag die Eheschließung erlauben, wenn dies dem Wohle des Minderjährigen entspricht.

Nach Art. 16 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) darf die Ehe nur auf Grund der freien und vollen Willenserklärung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden.

Handlungsempfehlungen insbesondere:

- **Frühzeitige Information des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt – durch Schule/n oder andere Stellen.**
- **Ein Schutz der Mädchen ist durch die Jugendhilfe auf der Grundlage des § 8 a SGB VIII (KJHG), ggfls. des § 42 SGB VIII (KJHG), gegeben bzw. bei Bedarf zu prüfen.**
- **Gespräche mit den Eltern (erst mit der Sicherstellung des Schutzes der Mädchen/jungen Frauen) – eventuell mittels einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetschers und/oder eventuell Vermittlung durch eine Fachkraft mit Migrationshintergrund und interkultureller Kompetenz, die durch das Amt für Integration und interkulturelle Angelegenheiten benannt wird –.**
- **Aufklärung der Familien über die strafrechtliche Relevanz von Zwangsverheiratungen (auch ggf. im Kontext mit § 10 Abs. 1 Nr. 5 StAG).**
- **Viele der jungen Frauen, die gegen ihren Willen zwangsverheiratet werden, sind auch in ihren Familien nicht zu Autonomie und Selbstständigkeit erzogen worden. Entsprechend sind sie auch mit und nach Eintritt ihrer Volljährigkeit häufig nicht in der Lage, für ihren Schutz und ihren Lebensunterhalt wie erwachsene Frauen aktiv zu werden und mit den Anforderungen an Selbständigkeit, wie sie z. B. in Frauenhäusern vorausgesetzt werden, überfordert. Entsprechend sind die Bestimmungen des § 41 SGB VIII (KJHG) offensiv auszulegen.**
- **Die Selbstbestimmtheit der Mädchen und Jungen ist zu stärken. Dieses gilt für die persönlichen und beruflichen Perspektiven gleichermaßen – vor allem aber in Bezug auf die Wahl des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin –.**
- **Flankierende Maßnahmen sind insbes.:**
 - **Sensibilisierung von Lehrkräften, Sozialarbeiterinnen bzw. -arbeitern, Sozialpädagoginnen bzw. -pädagogen.**

- Informationskampagnen in Schulen.
- Informationskampagnen in Integrationskursen.
- Öffentlichkeitsarbeit der Anlauf- und Beratungsstellen in Bielefeld (s. z. B. Onlineportal gegen Zwangsheirat des Mädchenhauses Bielefeld).

4.) Zuständigkeit

Zuständigkeit:

- Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – 510 –
- Gleichstellungsstelle – 005 –
- Amt für Integration und interkulturelle Angelegenheiten – 170 –
- Träger von Einrichtungen der Jugendhilfe/Einrichtungsleitungen
- Schulen
- Mädchenhaus Bielefeld e. V. – Onlineberatung zum Schutz vor Zwangsheirat und Beratungsstelle
- Frauenhäuser

Anlagen

Handlungsfeld Kinder- und Jugendhilfe

Tagesbetreuung von Kindern

Berücksichtigung kultureller / religiöser Besonderheiten in Jugendhilfeeinrichtungen (z. B. Verpflegung in Kindertageseinrichtung (KiTa))

Anlage 1

§ 22 SGB VIII (KJHG) – Grundsätze der Förderung –

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 22 a SGB VIII (KJHG) – Förderung in Tageseinrichtungen –

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidung in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderauftrages nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

§ 23 SGB VIII (KJHG) – Förderung in Kindertagespflege –

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehend,
2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 SGB VIII (KJHG) – Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege –

(1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf

hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

(2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

(3) Für Kinder im Alter unter drei Jahren sind mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn

1. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
2. ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist; die §§ 27 bis 34 bleiben unberührt.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Kriterien.

(4) Die Jugendämter oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern das Jugendamt oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(5) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen. In diesem Fall besteht die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 nicht; Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können erstattet werden.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

...

§ 26 SGB VIII (KJHG) – Landesrechtsvorbehalt –

Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht. Am 31. Dezember 1990 geltende landesrechtliche Regelungen, die das Kindergartenwesen dem Bildungsbereich zuweisen, bleiben unberührt.

...

Anlage 2

Art. 7 LVerf NRW

(1) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung.

(2) Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung.

§ 3 KiBiz NRW – Aufgaben und Ziele –

(1) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

(2) Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen (Tagesmutter oder -vater) haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.

§ 7 KiBiz NRW – Diskriminierungsverbot –

Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf nicht aus Gründen seiner Rasse oder ethnischen Herkunft, seiner Nationalität, seines Geschlechtes, seiner Behinderung, seiner Religion oder seiner Weltanschauung verweigert werden. Die verfassungsmäßigen Rechte der Kirchen bleiben unberührt.

§ 9 KiBiz NRW – Zusammenarbeit mit den Eltern –

(1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen sowie Tagesmütter und -väter arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes.

(2) In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Das Verfahren über die Zusammensetzung der Gremien und die Geschäftsordnung werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt. Die Mitwirkungsgremien sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.

(3) Die Eltern der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates.

(4) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Er ist über wesentliche personelle Veränderungen bei pädagogisch tätigen Kräften zu informieren. Gestaltungshinweise des Elternbeirates hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.

(5) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung.

§ 10 KiBiz NRW – Gesundheitsvorsorge –

(1) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

(2) In den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln; bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8 a SGB VIII zu informieren.

(3) Das Jugendamt arbeitet mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen zuständigen Stellen zusammen und hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen der Kinder in den Tageseinrichtungen Sorge zu tragen.

(4) In Kindertageseinrichtungen darf nicht geraucht werden. Auch in Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen in Anwesenheit der Kinder nicht gestattet.

§ 13 KiBiz NRW – Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit –

(1) Tageseinrichtungen führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einem eigenen träger- oder einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzept durch.

(2) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit zielt darauf ab, das Kind unter Beachtung der in Artikel 7 der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze in seiner Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, es zu Verantwortungsbereitschaft, Gemeinsinn und Toleranz zu befähigen, seine interkulturelle Kompetenz zu stärken, die Herausbildung kultureller Fähigkeiten zu ermöglichen und die Aneignung von Wissen und Fertigkeiten in allen Entwicklungsbereichen zu unterstützen.

(3) Die Einrichtungen haben ihre Bildungskonzepte so zu gestalten, dass die individuelle Bildungsförderung die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Eltern berücksichtigt und unabhängig von der sozialen Situation der Kinder sichergestellt ist. Die Einrichtungen sollen die Eltern über die Ergebnisse der Bildungsförderung regelmäßig unterrichten.

(4) Die Kinder wirken bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend mit.

(5) Die Entwicklung des Kindes soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

(6) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der Sprachentwicklung des Kindes im Sinne des § 22 Abs. 3 SGB VIII. Das pädagogische Konzept nach Abs. 1 muss Ausführungen zur Sprachförderung enthalten. Verfügt ein Kind nicht in altersgemäß üblichem Umfang über deutsche Sprachkenntnisse, hat die Tageseinrichtung dafür Sorge zu tragen, dass es eine zusätzliche Sprachförderung erhält. Soweit ein Kind an zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen in der Tageseinrichtung teilnimmt, hat die Tageseinrichtung auf Wunsch der Eltern die Teilnahme zu bescheinigen.

§ 14 KiBiz NRW – Zusammenarbeit mit der Grundschule –

(1) Kindertageseinrichtungen arbeiten mit der Schule in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammen.

(2) Zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören neben der intensiven Vorbereitung im letzten Jahr vor der Einschulung durch die Kindertageseinrichtung insbesondere

1. eine kontinuierliche gegenseitige Information über die Bildungsinhalte, -methoden und -konzepte in beiden Institutionen,
2. regelmäßige gegenseitige Hospitationen,
3. die Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen,
4. gemeinsame Informationsveranstaltungen für die Eltern,
5. gemeinsame Konferenzen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule,
6. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

(3) Zur Durchführung der Feststellung des Sprachstandes nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz erhebt der Träger der Tageseinrichtung bei den Eltern, deren Kinder zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung verpflichtet sind, die folgenden Daten und übermittelt sie an das zuständige Schulamt:

1. Name und Vorname des Kindes
2. Geburtsdatum
3. Geschlecht
4. Familiensprache
5. Aufnahme datum in der Kindertageseinrichtung
6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern.

Soweit Kinder im Rahmen der Pflichten nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich sprachlich gefördert werden, ist der Träger der Einrichtung verpflichtet, Angaben über die Teilnahme der Kinder an dieser zusätzlichen Sprachförderung dem zuständigen Schulamt mitzuteilen.

...

Hilfen zur Erziehung
Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe (erzieherische Hilfen) in streng religiösen Familie

Anlage 3

§ 8 SGB VIII (KJHG) – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen –

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

§ 8 a SGB VIII (KJHG) – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung –

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungs- und Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

§ 9 SGB VIII (KJHG) – Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen –

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§ 27 SGB VIII (KJHG) – Hilfe zur Erziehung –

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

...

§ 36 SGB VIII (KJHG) – Mitwirkung, Hilfeplan –

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der

Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78 a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.

(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a abgegeben hat, beteiligt werden; vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht werden soll, soll zum Ausschluss einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die Stellen der Bundesagentur für Arbeit beteiligt werden.

...

Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe
Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII (KJHG)

Anlage 4

§ 74 SGB VIII (KJHG) – Förderung der freien Jugendhilfe –

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

(2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

(5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

(6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

§ 75 SGB VIII (KJHG) – Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe –

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Anlage 5

§ 25 1. AG KJHG NRW – Öffentliche Anerkennung –

(1) Zuständig für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sind

1. das Jugendamt nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist,
2. das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig,
3. die oberste Landesjugendbehörde, wenn der Träger der freien Jugendhilfe in beiden Landesjugendamtsbezirken gleichermaßen tätig ist sowie in allen übrigen Fällen.

(2) Die auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

(3) Die öffentliche Anerkennung gilt nur für die Organisationsstufe eines Trägers der freien Jugendhilfe, für die sie erteilt ist. Die öffentliche Anerkennung durch die oberste Landesjugendbehörde kann auf Antrag auf die dem Träger der freien Jugendhilfe gegenwärtig und zukünftig angehörenden regionalen und sonstigen Untergliederungen (Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, landesweite Teilorganisationen) ausgedehnt werden, wenn die Untergliederungen an dem Träger der freien Jugendhilfe ausgerichtete einheitliche Organisationsformen, Satzungsregelungen und Betätigungsbereiche aufweisen.

(4) Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen werden oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

§ 2 3. AG-KJHG – KJFöG NRW – Grundsätze –

(1) Die Kinder- und Jugendarbeit soll durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und

Bedürfnisse fördern. Sie soll dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit zu solidarischem Miteinander, zu selbst bestimmter Lebensführung, zu ökologischem Bewusstsein und zu nachhaltigem umweltbewusstem Handeln zu vermitteln. Darüber hinaus soll sie zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen.

(2) Jugendsozialarbeit soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie bietet jungen Menschen vor allem durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf spezifische Förderangebote sowie präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit.

(3) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden.

§ 3 3. AG-KJHG – KJFöG NRW – Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen –

(1) Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen.

§ 4 3. AG-KJHG – KJFöG NRW – Förderung von Mädchen und Jungen/Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit –

Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Dabei sollen sie

- die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen,
- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,
- die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,
- unterschiedliche Lebensentwürfe und sexuelle Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.

§ 5 3. AG-KJHG – KJFöG NRW – Interkulturelle Bildung –

Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
Erfordernis an Betriebserlaubnisse für – temporäre, zeitlich begrenzte –
Aufnahmen und Unterbringungen in Schüler/-innen-Heimen / Internaten

Anlage 6

§ 45 SGB VIII (KJHG) – Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung –

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist zu versagen, wenn

1. die Betreuung der Kinder oder der Jugendlichen durch geeignete Kräfte nicht gesichert ist oder
2. in sonstiger Weise das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist; dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
 - a) ihre gesellschaftliche und sprachliche Integration oder
 - b) die gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung erschwert wird.

Der Träger der Einrichtung soll mit dem Antrag die Konzeption der Einrichtung vorlegen. Über die Voraussetzungen der Eignung sind Vereinbarungen mit den Trägern der Einrichtungen anzustreben. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. Wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches haben kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht abgestellt, so können den Trägern der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich die Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet über die Erteilung die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.

(4) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

§ 46 SGB VIII – Örtliche Prüfung –

(1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, während der Tageszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich mit den Kindern und Jugendlichen in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen. Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und der Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn sie zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten werden. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.

Anlage 7

§ 21 1. AG KJHG NRW – Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Einrichtung –

(1) Zu den erlaubnispflichtigen Einrichtungen gehören auch Schülerheime.

(2) Das Landesjugendamt hat das nach § 87 a Abs. 3 SGB VIII zuständige Jugendamt sowie einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zu beteiligen.

(3) Erlangt ein Jugendamt Kenntnis davon, dass eine in seinem Bezirk gelegene Einrichtung ohne Erlaubnis Kinder und Jugendliche aufnimmt oder dass Tatsachen vorliegen, die die Eignung der Einrichtung zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ausschließen, hat es bei Gefahr im Verzug unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen und dem Landesjugendamt sowie dem zuständigen zentralen Träger der freien Jugendhilfe hiervon Mitteilung zu machen.

(4) Wird eine Einrichtung im Sinne des § 45 SGB VIII ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, so kann das zuständige Landesjugendamt den weiteren Betrieb untersagen.

(5) Vereinbarungen im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII für die Einrichtungen von Trägerzusammenschlüssen sind zwischen den Zentralstellen der Trägerzusammenschlüsse und der obersten Landesjugendbehörde abzuschließen.

Handlungsfeld Schule

Teilnahme von Mädchen (Jungen) am Sport-/Schwimmunterricht, an schulischen Gemeinschaftsveranstaltungen

Anlage 8

Art. 7 GG

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- (4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.
- (5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.
- (6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Anlage 9

Art. 8 LVerf NRW

- (1) Jedes Kind hat Anspruch auf Erziehung und Bildung. Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und

Schulwesens. Die staatliche Gemeinschaft hat Sorge zu tragen, dass das Schulwesen den kulturellen und sozialen Bedürfnissen des Landes entspricht.

(2) Es besteht allgemeine Schulpflicht; ihrer Erfüllung dienen grundsätzlich die Volksschule und die Berufsschule.

(3) Land und Gemeinden haben die Pflicht, Schulen zu errichten und zu fördern. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Landes. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachlich vorgebildete Beamte ausgeübt.

(4) Für die Privatschulen gelten die Bestimmungen des Artikels 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 zugleich als Bestandteil dieser Verfassung. Die hiernach genehmigten Privatschulen haben die gleichen Berechtigungen wie die entsprechenden öffentlichen Schulen. Sie haben Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse.

§ 1 SchulG NRW – Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung –

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.

(2) Die Fähigkeiten und Neigungen des jungen Menschen sowie der Wille der Eltern bestimmen seinen Bildungsweg. Der Zugang zur schulischen Bildung steht jeder Schülerin und jedem Schüler nach Lernbereitschaft und Leistungsfähigkeit offen.

§ 2 SchulG NRW – Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule –

(1) Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Sie verwirklicht die in Artikel 7 der Landesverfassung bestimmten allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele.

(2) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung.

(3) Die Schule achtet das Erziehungsrecht der Eltern. Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich zusammen.

(4) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation).

(5) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen
1. selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln,

2. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,
3. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu achten,
4. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln,
5. die grundlegenden Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung zu verstehen und für die Demokratie einzutreten,
6. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit sowie musisch-künstlerische Fähigkeiten zu entfalten,
7. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport zu entwickeln, sich gesund zu ernähren und gesund zu leben,
8. mit Medien verantwortungsbewusst und sicher umzugehen.

(6) Die Schule wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen. Sie achtet den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie vermeidet alles, was die Empfindungen anders Denkender verletzen könnte. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht einseitig beeinflusst werden.

(7) Die Schule ermöglicht und respektiert im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung unterschiedliche Auffassungen. Schulleiterinnen und Schulleiter und Lehrerinnen und Lehrer nehmen ihre Aufgaben unparteilich wahr.

(8) Der Unterricht soll die Lernfreude der Schülerinnen und Schüler erhalten und weiter fördern. Er soll die Schülerinnen und Schüler anregen und befähigen, Strategien und Methoden für ein lebenslanges nachhaltiges Lernen zu entwickeln. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern begegnet die Schule unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen.

(9) Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen werden besonders gefördert, um ihnen durch individuelle Hilfen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

(10) Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (Muttersprache) dieser Schülerinnen und Schüler. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden.

(11) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert.

(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten auch für Ersatzschulen.

§ 3 SchulG NRW –Schulische Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, Qualitätsentwicklung und –sicherung –

(1) Die Schule gestaltet den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung. Sie verwaltet und organisiert ihre inneren Angelegenheiten selbstständig. Die Schulaufsichtsbehörden sind verpflichtet, die Schulen in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu beraten und zu unterstützen.

(2) Die Schule legt auf der Grundlage ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit in

einem Schulprogramm fest und schreibt es regelmäßig fort. Auf der Grundlage des Schulprogramms überprüft die Schule in regelmäßigen Abständen den Erfolg ihrer Arbeit, plant, falls erforderlich, konkrete Verbesserungsmaßnahmen und führt diese nach einer festgelegten Reihenfolge durch.

(3) Schulen und Schulaufsicht sind zur kontinuierlichen Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit verpflichtet. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung erstrecken sich auf die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule.

(4) Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich nach Maßgabe entsprechender Vorgaben der Schulaufsicht an Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung an Vergleichsuntersuchungen, die von der Schulaufsicht oder in deren Auftrag von Dritten durchgeführt werden.

§ 31 SchulG NRW – Religionsunterricht –

(1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen Schulen mit Ausnahme der Weltanschauungsschulen (bekenntnisfreien Schulen). Er wird nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt. Religionsunterricht wird erteilt, wenn er allgemein eingeführt ist und an der einzelnen Schule mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler dem entsprechenden Bekenntnis angehören.

(2) Das Ministerium erlässt die Unterrichtsvorgaben für den Religionsunterricht im Einvernehmen mit der Kirche oder der Religionsgemeinschaft. Die Zahl der Unterrichtsstunden setzt das Ministerium im Benehmen mit der Kirche oder der Religionsgemeinschaft fest.

(3) Lehrerinnen und Lehrer bedürfen für die Erteilung des Religionsunterrichts des staatlichen Unterrichtsauftrags und einer Bevollmächtigung durch die Kirche oder die Religionsgemeinschaft. Religionsunterricht kann, soweit keine staatlich ausgebildeten Lehrkräfte zur Verfügung stehen, durch Geistliche, kirchliche Lehrkräfte, von der Religionsgemeinschaft beauftragte Lehrkräfte oder von ausgebildeten Katechetinnen und Katecheten erteilt werden. Sie bedürfen dazu des staatlichen Unterrichtsauftrags und einer Bevollmächtigung durch die Kirche oder Religionsgemeinschaft.

(4) Niemand darf gezwungen werden, Religionsunterricht zu erteilen. Lehrerinnen und Lehrern, die die Erteilung des Religionsunterrichts ablehnen, dürfen hieraus keine dienstrechtlichen Nachteile erwachsen.

(5) Der Religionsunterricht unterliegt der staatlichen Schulaufsicht, die sich insbesondere auf die Ordnung und Durchführung des Unterrichts erstreckt. Die Kirche oder die Religionsgemeinschaft hat ein Recht auf Einsichtnahme in den Religionsunterricht; das Recht der obersten Kirchenleitung, den Religionsunterricht zu besuchen, bleibt unberührt. Das Verfahren der Einsichtnahme wird durch Vereinbarung des Ministeriums mit der Kirche oder der Religionsgemeinschaft geregelt.

(6) Eine Schülerin oder ein Schüler ist von der Teilnahme am Religionsunterricht auf Grund der Erklärung der Eltern oder - bei Religionsmündigkeit der Schülerin oder des Schülers - auf Grund eigener Erklärung befreit. Die Erklärung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich zu übermitteln. Die Eltern sind über die Befreiung zu informieren.

...

§ 33 SchulG NRW – Sexualerziehung –

(1) Die fächerübergreifende schulische Sexualerziehung ergänzt die Sexualerziehung durch die Eltern. Ihr Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler alters- und entwicklungsgemäß mit den biologischen, ethischen, sozialen und kulturellen Fragen der Sexualität vertraut zu machen und ihnen zu helfen, ihr Leben bewusst und in freier Entscheidung sowie in Verantwortung sich und anderen gegenüber zu gestalten. Sie soll junge Menschen unterstützen, in Fragen der Sexualität eigene Wertvorstellungen zu entwickeln und sie zu einem selbstbestimmten und selbstbewussten Umgang mit der eigenen Sexualität zu befähigen. Darüber hinaus sollen Schülerinnen und Schüler für einen verantwortungsvollen Umgang mit der Partnerin oder dem Partner sensibilisiert und auf ihre gleichberechtigte Rolle in Ehe, Familie und anderen Partnerschaften vorbereitet werden. Die Sexualerziehung dient der Förderung der Akzeptanz unter allen Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und Identität und den damit verbundenen Beziehungen und Lebensweisen.

(2) Die Eltern sind über Ziel, Inhalt, Methoden und Medien der Sexualerziehung rechtzeitig zu informieren.

§ 34 SchulG NRW – Grundsätze –

(1) Schulpflichtig ist, wer in Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat.

(2) Die Schulpflicht umfasst in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I die Pflicht zum Besuch einer Vollzeitschule (Vollzeitschulpflicht) und in der Sekundarstufe II die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsgangs des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II. Sie wird durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule erfüllt.

(3) Während der Dauer der Vollzeitschulpflicht können Schulpflichtige eine anerkannte Ergänzungsschule besuchen, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde nach § 118 Abs. 2 festgestellt hat, dass an ihr zumindest das Bildungsziel der Hauptschule erreicht werden kann.

(4) Während der Dauer der Schulpflicht in der Sekundarstufe II können Schulpflichtige, die sich nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis befinden, eine Ergänzungsschule besuchen, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde festgestellt hat, dass an ihr

1. a) das Bildungsziel der Berufsschule erreicht werden kann oder
2. b) allgemein bildender oder berufsbildender Vollzeitunterricht erteilt wird, der den Besuch der Ergänzungsschule an Stelle der Berufsschule vertretbar macht.

(5) Die Schulpflicht ist grundsätzlich durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Eine Ausnahme ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, insbesondere dann, wenn die Schülerin oder der Schüler

1. a) sich nur vorübergehend in Deutschland aufhält oder
2. b) eine ausländische oder internationale Ergänzungsschule besucht, deren Eignung zur Erfüllung der Schulpflicht das Ministerium nach § 118 Abs. 3 festgestellt hat.

Über Ausnahmen gemäß Satz 2 Buchstabe a) entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. In den Fällen des Satzes 2 Buchstabe b) ist der Schulbesuch der Schulaufsichtsbehörde durch den Schulträger anzuzeigen. Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

(6) Die Schulpflicht besteht für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und allein stehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer

Ausreisepflicht. Im Übrigen unterliegen Kinder von Ausländerinnen und Ausländern der Schulpflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

§ 43 SchulG NRW – Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen –

(1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.

(4) Alle Schülerinnen und Schüler sind während schulischer Veranstaltungen sowie auf den Wegen von und zu diesen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII gegen Unfall versichert.

Tragen von religiösen Symbolen wie z. B. Kopftüchern

Anlage 10

§ 57 SchulG NRW – Lehrerinnen und Lehrer –

....

(4) Lehrerinnen und Lehrer dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußere Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülerinnen und Schülern oder den Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrerin oder ein Lehrer gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach Artikel 7 und 12 Abs. 6 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1. Das Neutralitätsgebot des Satzes 1 gilt nicht im Religionsunterricht und in den Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen.

(5) Lehrerinnen und Lehrer an den öffentlichen Schulen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände stehen im Dienst des Landes; § 124 bleibt unberührt. Sie sind in der Regel Beamtinnen und Beamte, wenn sie die für ihre Laufbahn erforderliche Befähigung besitzen und die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Lehrerinnen und Lehrer können auch im Rahmen von Gestellungsverträgen beschäftigt werden.

(6) Die Einstellung einer Lehrerin oder eines Lehrers setzt als persönliches Eignungsmerkmal voraus, dass sie oder er die Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 4 in der gesamten voraussichtlichen Dienstzeit bietet. Entsprechendes gilt für die Versetzung einer Lehrerin oder eines Lehrers eines anderen Dienstherrn in den nordrhein-westfälischen Schuldienst. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter können von der Einstellungsbehörde auf Antrag Ausnahmen vorgesehen werden, soweit die Ausübung ihrer Grundrechte es zwingend erfordert oder zwingende öffentliche Interessen an der Wahrung der staatlichen Neutralität und des Schulfriedens nicht entgegenstehen.

....

Handlungsfeld Gleichstellung von Mädchen und Frauen

Verheiratung Minderjähriger

Anlage 11

§ 240 StGB – Nötigung –

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung oder zur Eingehung der Ehe nötigt,
2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

Bielefeld

